

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Safe-Home GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) stellen die rechtliche Grundlage für die zwischen der Safe-Home GmbH, Am Schoderstedter Beek 21, 38154 Königslutter, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des AG Braunschweig unter HR 206738 (kurz „Safe-Home“), und dem Auftraggeber geschlossenen Dienstleistungsvertrag dar (gemeinsam mit allen Anlagen und Anhängen zum Dienstleistungsvertrag kurz „diese Vereinbarung“).

§ 1 Vertragslaufzeit

- 1.1. **Vertragsbeginn und -dauer:** Diese Vereinbarung tritt mit dem in § 3 des Dienstleistungsvertrages angegebenen Datum in Kraft und hat die dort geregelte feste Laufzeit. Sollte Safe-Home bereits vor diesem Datum Leistungen für den Auftraggeber erbringen oder erbracht haben, gilt diese Vereinbarung auch für diese Leistungen. Die jeweilige Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils weitere zwölf Monate, wenn keine Partei diese Vereinbarung mit einer Frist von wenigstens drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigt.
- 1.2. **Vertragsverlängerung:** Der Vertrag verlängert sich automatisch um die in § 1.1 definierte feste Laufzeit, sofern der Umfang der technischen Sicherung während der Vertragslaufzeit erweitert wird.
- 1.3. **Kündigung:** Außer im Falle einer wirksamen außerordentlichen Vertragsbeendigung gemäß §§ 12.1. oder 13.5 kann eine ordentliche Kündigung frühestens und erstmalig zum Ablauf der in § 3 des Dienstleistungsvertrages geregelten festen Festlaufzeit erfolgen, und zwar ebenfalls unter Einhaltung der in § 1.1 genannten Kündigungsfrist von wenigstens drei Monaten.
- 1.4. **Form der Kündigung:** Eine Kündigung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- 1.5. **Widerrufsrecht für Verbraucher:** Verbrauchern steht für diese Vereinbarung bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen ein Widerrufsrecht zu, über das der Auftraggeber folgend belehrt wird (siehe auch online unter www.Safe-Home.de/widerruf):
Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die Safe-Home GmbH (Am Schoderstedter Beek 21, 38154 Königslutter, Deutschland; Telefon: 05353/589-2772, Fax: 05353/5892774, E-Mail: Info@safe-home.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
- 1.6. **Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Einsendungskosten per einfachen Postversand (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.
Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir Gegenstände, die im Rahmen des Vertrages von uns an Sie geliefert wurden, zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Gegenstände zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
Sie haben solche Gegenstände unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieser Vereinbarung unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Gegenstände vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung tragen Sie.
Der Wertverlust der zurückgesandten Gegenstände trifft Safe-Home, es sei denn, dieser Wertverlust ist auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaft und Funktionsweise der Gegenstände nicht notwendigen Umgang oder anderweitig schuldhaft schädigenden Umgang mit diesen zurückzuführen.
Haben Sie während der Widerrufsfrist bereits unsere Leistung in Anspruch genommen (z.B. die Installation der Anlagen, die Aufschaltung etc.), haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns

von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieser Vereinbarung unterrichten, bereits erbrachten Leistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Leistungen entspricht.

§ 2 Durchführung der Dienstleistungen

- 2.1. **Anweisungen des Auftraggebers:** Safe-Home ist nicht dazu verpflichtet, Anweisungen des Auftraggebers Folge zu leisten, die nicht in der Dienstanweisung (Maßnahmeplan) aufgeführt sind. Die „**Dienstanweisung**“ (Maßnahmeplan) ist die Auflistung der Dienstleistungen, die Safe-Home nach dieser Vereinbarung für den Auftraggeber zu erbringen hat und die sich Safe-Home verbindlich halten muss (siehe § 3.2 bis 3.4). Sollte der Auftraggeber Safe-Home zusätzliche Anweisungen geben, die nicht von der Dienstanweisung umfasst sind bzw. den Maßnahmeplan verändern, oder die Leistungserbringung gemäß der bestehenden Dienstanweisung beeinträchtigen, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für sämtliche Konsequenzen aus diesen Anweisungen und stellt Safe-Home diesbezüglich von allen Schäden oder Ansprüchen Dritter frei.
- 2.2. **Anpassung und Ergänzung der Dienstleistungen:** Vorbehaltlich der Bedingungen dieser Vereinbarung kann jede Partei angemessene Anpassungen und/oder Ergänzungen der Dienstleistungen durch eine schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei beantragen. Sollten diese Anpassungen und/oder Ergänzungen des personellen bzw. technischen Leistungsumfanges nach Ansicht von Safe-Home eine Anpassung der Dienstleistungsgebühr oder dieser Vereinbarung erfordern, hat Safe-Home den Auftraggeber von diesen erforderlichen Anpassungen der Dienstleistungsgebühr in Kenntnis zu setzen. Die Parteien haben in gutem Glauben über sämtliche geforderten Anpassungen und/oder Ergänzungen der Dienstleistungen, der Dienstleistungsgebühr oder dieser Vereinbarung zu verhandeln. Damit Änderungen der Dienstleistungen, Dienstleistungsgebühren und/oder dieser Vereinbarung verbindlich für die Parteien sind, müssen sämtliche Anpassungen und/oder Änderungen schriftlich mit einem bevollmächtigten Ansprechpartner der betreffenden Partei vereinbart werden. Wird keine solche Vereinbarung erzielt, bleiben die Dienstleistungen, Dienstleistungsgebühren und diese Vereinbarung unverändert. Zum Zwecke der Klarheit sei darauf hingewiesen, dass die Safe-Home-Mitarbeitenden, welche die Dienstleistungen erbringen, nicht dazu berechtigt sind, Anpassungen und/oder Ergänzungen der Dienstleistungen zu verhandeln. Safe-Home ist berechtigt, diese Vereinbarung so abzuändern, dass eine Einhaltung der staatlichen Anweisungen, Anordnungen, Regeln und Gesetze – welche für den im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden personellen und technischen Leistungsumfang gelten – gewährleistet sind. Solche Abänderungen gelten als vom Auftraggeber akzeptiert, sofern ihnen nicht schriftlich binnen 10 Werktagen nach ihrer Mitteilung widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, diesen Widerspruch vor Ablauf der Frist abzusenden. Im Falle eines Widerspruchs ist Safe-Home berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund gemäß nachstehendem § 12.1 zu kündigen.
- 2.3. **Personal:** Die Auswahl des von Safe-Home zur Leistungserbringung eingesetzten Personals und das Weisungsrecht diesem gegenüber liegen alleine bei Safe-Home (ausgenommen bei Gefahr im Verzug).
- 2.4. **Keine Garantie:** Safe-Home garantiert keine Ergebnisse/Erfolge der Dienstleistungen und übernimmt keine Verantwortung für die Sicherheit am Standort (an den Standorten) des Auftraggebers. „**Standort(e)**“ bedeutet die Objekte, Gebäude oder Flächen, auf denen die Dienstleistungen zu erbringen sind (gemeinsam kurz „**Objekt**“). Soweit nicht anders vereinbart, wird Safe-Home nicht als Sicherheitsberater beauftragt. Safe-Home sichert nicht zu, dass ihre Dienstleistungen Verluste oder Schäden verhindern.
- 2.5. **Anfahrtszeiten:** Anstatt der laut VdS-Richtlinien angemessenen Frist vom Zeitpunkt der Alarmlösung bis zum Eintreffen am Objekt, kann aufgrund der aktuellen Entfernung des Personals und Verkehrslage ggf. eine längere Anfahrtszeit zum Einsatzort benötigt werden.
- 2.6. **Alarmierung Dritter durch Safe-Home:** Bei Alarmierung der Polizei, der Feuerwehr oder eines sonstigen Dritten (gemäß Maßnahmeplan/Dienstanweisung) durch Safe-Home, wird dieser Dritte ausschließlich im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, welcher kostenrechtlicher Verursacher des Einsatzes ist, tätig. Unabhängig davon, auf wen eine entsprechende Rechnung durch die bescheidende Behörde (Polizei, Feuerwehr, Ordnungsamt etc.) ausgestellt wird, ist der Auftraggeber als Verursacher dazu verpflichtet, Safe-Home einen verauslagten bzw. zu verauslagenden Betrag nach Rechnungsstellung innerhalb

- von einer Woche zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 EUR zu erstatten.
- 2.7. **Alarmaufschaltung und Alarmverfolgung:** Soweit eine Alarmaufschaltung und Alarmverfolgung vereinbart ist, hat der Auftraggeber gegenüber Safe-Home Kontaktpersonen (und deren Telefonnummern) mitzuteilen, die bei einer Gefährdung des Objekts auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Des Weiteren hat der Auftraggeber ein Codewort festzulegen (siehe Ziff. 3.6). Die Kontaktpersonen sind Vertreter des Auftraggebers und somit berechtigt, im Alarmfall rechtsverbindliche Zusatzaufträge zu erteilen. Anschriftenänderungen, Änderungen der Telefonnummern oder der Ansprechpartner selbst hat der Auftraggeber Safe-Home unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Alle Schäden oder Kosten, die durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung gegenüber Safe-Home entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.8. **Standardmaßnahmen im Alarmfall:** Im Falle eines Alarms führt Safe-Home folgende Standardmaßnahmen durch, sofern nichts anderes mit dem Auftraggeber vereinbart wurde:
- (a) Bei Einbruch- und Sabotagealarm erfolgt ein Anruf durch die Safe-Home-Leitstelle im Objekt. Wird dort niemand erreicht, verständigt Safe-Home telefonisch die erste der vom Auftraggeber benannten Kontaktpersonen. Bei Nichterreichbarkeit der ersten Kontaktperson versucht Safe-Home gemäß angegebener Reihenfolge, die weiteren Kontaktpersonen zu erreichen. Erreicht Safe-Home keine der angegebenen Kontaktpersonen jeweils beim ersten Anwahlversuch persönlich, beauftragt Safe-Home im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einen privaten Sicherheitsdienst mit einer Objektaußenkontrolle.
- (b) Bei Überfallalarm verständigt die Safe-Home sofort die Polizei.
- (c) Bei Feueeralarm erfolgt ein Anruf durch die Safe-Home-Leitstelle im Objekt. Wird dort niemand erreicht, verständigt Safe-Home umgehend die Feuerwehr.
- (d) Bei Technikalarmen, Störungsmeldungen oder nach ausgebliebenen Routinemeldungen der Alarmanlage informiert Safe-Home die zuständigen Techniker zur Prüfung der Alarmanlage und setzt sich bei Bedarf mit dem Auftraggeber in Verbindung.
- (e) Bei einer fehlenden Scharfschaltung oder einer zu frühen Unscharfschaltung der Alarmanlage erfolgt ein Anruf durch Safe-Home im Objekt. Wird dort niemand erreicht, erfolgen die Maßnahmen entsprechend Ziff. (a).
- 2.9. **Subunternehmer:** Safe-Home ist berechtigt Dienstleistungen aus diesem Vertrag durch den Einsatz von Subunternehmern erbringen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Interventionsdienstleistung, da Safe-Home dadurch gewährleisten kann, immer den am Objekt nächsten Sicherheitsdienst nutzen zu können.

§ 3 Verpflichtungen des Auftraggebers

- 3.1. **Mitwirkung:** Der Auftraggeber hat jederzeit mitzuwirken, um zu ermöglichen, dass Safe-Home die Dienstleistungen unter den bestmöglichen Bedingungen erbringen kann. Diese Verpflichtung zur Mitwirkung umfasst, ist aber nicht beschränkt darauf, dass der Auftraggeber Folgendes bereitstellt: (a) eine sichere, gesunde Arbeitsumgebung für das Safe-Home-Personal gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, (b) sämtliche relevante Informationen, Zugänge und Hilfeleistungen, die Safe-Home vernünftigerweise benötigt, um die Dienstleistungen ohne Unterbrechung erbringen zu können (z. Bsp. Zutrittsmedien wie Schlüssel), sowie (c) unverzügliche Benachrichtigungen über alles, dass die Sicherheit, Risiken oder Verpflichtungen von Safe-Home im Rahmen dieser Vereinbarung beeinträchtigen oder das ggf. zu einer Erhöhung der Kosten von Safe-Home für die Erbringung der Dienstleistungen führen könnte.
- 3.2. **Dienstanweisung:** Safe-Home und der Auftraggeber sind dazu verpflichtet, unverzüglich nach Zustandekommen dieser Vereinbarung gemeinsam eine schriftliche Dienstanweisung (Maßnahmeplan) zu erstellen, die alleine für die Leistungserbringung von Safe-Home maßgeblich ist. Die Dienstanweisung hat alle Bestimmungen über die einzuleitenden Maßnahmen, Interventionen und Dienstleistungen, die nach den Anweisungen bzw. Anforderungen des Auftraggebers vorgenommen werden sollen, zu enthalten. Die Dienstanweisung in **Anlage 2** zum Dienstleistungsvertrag ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3.3. **Nichtvorliegen einer Dienstanweisung:** Wirkt der Auftraggeber nicht an der Erstellung der Dienstanweisung (Maßnahmeplan) mit oder liegt keine jeweils vom Auftraggeber und Safe-Home genehmigte Dienstanweisung (Maßnahmeplan) vor, kann Safe-Home die Dienstleistungen entsprechend § 2.8 erbringen. Bei Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Genehmigung der Dienstanweisung durch den Auftraggeber entstehen, besteht die Vermutung der verschuldeten Schadensverursachung durch den Auftraggeber; dem Auftraggeber wird das Recht zum Beweis des Gegenteils eingeräumt.

- 3.4. **Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung:** Alle Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung haben in schriftlicher Form zu erfolgen. Soweit unvorhersehbare Umstände es erfordern (oder bei Gefahr im Verzug), kann von der Dienstanweisung abgewichen werden.
- 3.5. **Hausrecht:** Der Auftraggeber beauftragt Safe-Home im Alarmfall mit der Wahrnehmung des Hausrechtes und aller ihm zustehenden Selbsthilferechte. Dies gilt jedoch nicht exklusiv für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit und nur bei Abwesenheit des Auftraggebers im Alarmfall.
- 3.6. **Codewort:** Gegenüber der Notruf- und Serviceleitstelle von Safe-Home hat sich der Auftraggeber durch ein zwischen den Parteien zu vereinbarendes Codewort zu legitimieren. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung dieses Codewortes und haftet für dessen missbräuchliche Verwendung.

§ 4 Installationsbezogene Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. **Umfang:** Der Umfang der Installationen der technischen Sicherheitsmaßnahmen wird zwischen den Parteien abgestimmt.
- 4.2. **Voraussetzungen:** Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Installation der Anlagen nach den Anforderungen von Safe-Home erforderlichen bautechnischen Voraussetzungen zu schaffen. Außerdem hat der Auftraggeber notwendige bautechnischen Arbeiten kurzfristig auszuführen. Ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen hat der Auftraggeber rechtzeitig einzuholen. Safe-Home wird den Auftraggeber unterstützen und diesem die notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.
- 4.3. **Zeitverzögerungen:** Dem Auftraggeber wegen bautechnischer Arbeiten entstehende oder sonstige ihm zurechenbare zeitliche Verzögerungen schließen Ansprüche gegen Safe-Home aus. Sollten durch die Missachtung der in §4 aufgeführten Pflichten des Auftraggebers Zeitverzögerungen auftreten, die Safe-Home an der Dienstleistungserbringung hindern, so ist Safe-Home berechtigt ab dem Zeitpunkt der Missachtung die unter §4 des Dienstleistungsvertrages vereinbarten Entgelte zu berechnen.
- 4.4. **Zutritt:** Der Auftraggeber gewährleistet, dass Safe-Home und von dieser eingesetzte Dritte die Möglichkeit haben, das Objekt zur Durchführung erforderlicher Arbeiten nach Abstimmung zu betreten.
- 4.5. **Sonstige Mitwirkungspflichten:** Der Auftraggeber wird auch nach Installation der Anlagen durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. Zurückschneiden von Pflanzen, etc.) sicherstellen, dass durch objektspezifische Einflüsse die Funktionsfähigkeit der Anlagen von Safe-Home nicht beeinträchtigt wird.
- 4.6. **Anschlüsse der Anlagen:** Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die installierten Anlagen stets ausreichend mit Strom versorgt werden und soweit erforderlich, die für die Leistungserbringung notwendigen Telekommunikations- und sonstigen Anschlüsse, Safe-Home zur Verfügung gestellt werden. Die mit der Versorgung der Anlagen verbundenen Betriebskosten trägt der Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist weiterhin bekannt, dass fehlender oder unvollständiger Überspannungsschutz der Stromanschlüsse ein erhöhtes Ausfallrisiko beim Auftreten von Überspannung bedeutet, für das Safe-Home keine Verantwortung und Haftung übernimmt.
- 4.7. **Anpassungen:** Safe-Home wird eine Anpassung der Anlagen an zwischenzeitliche technische Weiterentwicklungen vornehmen, soweit die Parteien zuvor eine entsprechende Vereinbarung verbunden mit einer Anpassung der Vergütung bzw. der Vertragslaufzeit abschließen.
- 4.8. **Nebenfolgen der Installation:** Mit der Installation der Anlagen verbundene Bohrlöcher u.a. sind vom Auftraggeber gewollt und somit Safe-Home nicht zuzurechnen. Im Rahmen der Installation oder der späteren Deinstallation entstehende optische Abweichungen (z.B. ausgebliebene Farbe oder Tapete) sind Safe-Home nicht zuzurechnen.
- 4.9. **Eigentum:** Die von Safe-Home eingebauten Anlagen sind und bleiben auch nach Einbau beim Auftraggeber im Eigentum von Safe-Home und werden von Safe-Home ausschließlich für die Vertragsdauer zur Leistungserbringung für den Auftraggeber eingesetzt und zur Verfügung gestellt. Entsprechende technische Dokumentationen sind und bleiben ebenfalls im Eigentum von Safe-Home.

§ 5 Inbetriebnahme und Abnahme

- 5.1. **Inbetriebnahme und Abnahme:** Safe-Home sorgt bei Inbetriebnahme der Anlagen für deren volle Funktionsfähigkeit. Der Auftraggeber überzeugt sich von deren einwandfreier Funktion durch eine Abnahme. Die einwandfreie Funktion wird auf einer Abnahmebescheinigung protokolliert, die vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist.

- 5.2. Abnahmeersatz: Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber nach Abschluss der Installation der Anlagen nicht innerhalb von einer Woche deren Mangelhaftigkeit rügt.

§ 6 Betrieb der Anlagen

- 6.1. Instandhaltung der Anlagen: Safe-Home ist verpflichtet, die Anlagen während der Vertragsdauer Instand zu halten. Die Instandhaltung beinhaltet die Überprüfung der Anlagen und den ggf. erforderlichen Austausch von defekten oder abgenutzten Anlagenteilen. Die jährliche Wartung beinhaltet die mit der Überprüfung der Anlagen verbundenen Aufwendungen und findet entweder als Fernwartung oder Vor-Ort-Wartung statt, wobei die Entscheidung über die Wartungsform Safe-Home vorbehalten bleibt. Sonstige vom Auftraggeber gewünschte Wartungs- oder Servicearbeiten wird Safe-Home unter Übermittlung eines schriftlichen Angebots auf Kosten des Auftraggebers ausführen.
- 6.2. Mangel oder Defekt der Anlagen: Sollte bei Wartungs- bzw. Servicearbeiten sowie im laufenden Betrieb ein Mangel oder Defekt an den Anlagen festgestellt werden, räumt der Auftraggeber Safe-Home eine angemessene Reaktionszeit zur Behebung des Mangels oder Defekts ein. Bis zur Behebung ist Safe-Home zu zumutbaren Ersatzmaßnahmen berechtigt. Die für Safe-Home wirtschaftlich angemessenen Ersatzmaßnahmen können dabei zeitlich begrenzt unvollständiger und anderer Art sein als die vereinbarten Sicherungsmaßnahmen. Das gleiche gilt bei der Durchführung abgestimmter Wartungs- und Servicearbeiten. Safe-Home wird neben den regelmäßigen Wartungs- bzw. Servicearbeiten stets dann Instandsetzungsarbeiten ausführen, wenn dies wegen funktioneller Beeinträchtigungen der Anlagen geboten ist.
- 6.3. Nicht von den Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten abgedeckt und daher gesondert zu vergüten sind Tätigkeiten von Safe-Home, die erforderlich werden, wenn
- durch den Auftraggeber beauftragte Dritte oder Mitarbeiter des Auftraggebers die eingebauten Anlagen von Safe-Home beschädigt oder deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigt haben;
 - durch Einflüsse, die vom Auftraggeber zu vertreten sind und die Anlagen von Safe-Home in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen und dadurch ein überdurchschnittlicher Wartungs-/Instandsetzungsaufwand herbeigeführt wird; zu solchen zählen z.B. Rauch-/Staubentwicklungen durch Einwirkung technischer Anlagen oder räumlicher Gegebenheiten des Auftraggebers und deren Nachbarschaft usw.
 - der Auftraggeber sein Objekt/Gebäude dergestalt verändert, dass die Funktionsfähigkeit des Systems beeinträchtigt wird;
 - die Beseitigung sämtlicher objektbezogener Ursachen, die auf die Funktionsfähigkeit der Anlagen einwirken, durch den Auftraggeber trotz eines entsprechenden Hinweises von Safe-Home unterbleibt.
 - Der Auftraggeber seinen Router zurücksetzt, austauscht oder anderweitig verändert, so dass eine Verbindung der Anlage mit der Notruf- und Serviceleitstelle bzw. der App nicht mehr möglich ist.
- 6.4. Sofern bei Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten eine Abnahme erforderlich ist, gilt § 5 hierfür entsprechend.
- 6.5. Umzug/Abbau der Alarmanlage während der Vertragslaufzeit: Die Kosten für den Abbau bzw. Aufbau der Anlage während der Vertragslaufzeit betragen jeweils 600,00 EUR inkl. MwSt.

§ 7 Gebühren

- 7.1. Gebühr: Der Auftraggeber zahlt Safe-Home für die Erbringung der vertraglichen Leistungen die im Dienstleistungsvertrag vereinbarte monatliche Gebühr.
- 7.2. Kosten: Der Auftraggeber erstattet Safe-Home sämtliche Kosten, die Safe-Home zur Wiederherstellung der Haussicherheit entstehen, insb. für den Fall, dass die in der Dienstanweisung (Maßnahmeplan) vom Auftraggeber benannten Personen telefonisch nicht erreichbar sein sollten. Dies gilt entsprechend bei Alarmierung von Einsatz- und/oder Rettungskräften gemäß Dienstanweisung sowie bei Bedarf ebenfalls für die Bewachung des Objekts.
- 7.3. Umsatzsteuer und andere Steuern: Alle nach dieser Vereinbarung zu zahlenden Beträge verstehen sich inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer (brutto), aber ohne andere geltende Steuern oder Abgaben; diese sind zusätzlich zu den angegebenen Dienstleistungsgebühren zu zahlen.
- 7.4. Finanzierung: Dieser Vertrag wird durch einen externen Finanzierungspartner refinanziert und Forderungen hieraus werden an den jeweiligen Finanzierungspartner abgetreten. Nach Vollzug werden wir Sie unter Nennung des Finanzierungspartners hierüber informieren.

§ 8 Zahlung der Vergütung

- 8.1. Zahlung der Gebühr: Der Auftraggeber erhält monatlich eine Rechnung über die in § 4 des Dienstleistungsvertrages vereinbarte Vergütung. Die Rechnungen sind innerhalb des auf den Rechnungen bestimmten Zahlungsziels auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu bezahlen. Verzugszinsen nach § 288 BGB fallen auf alle Beträge, die nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels bezahlt werden, an. Zudem kann Safe-Home für jede berechnete Mahnung EUR 10,00 Bearbeitungsgebühren berechnen.
- 8.2. SEPA-Lastschrift: Alternativ dazu kann der Auftraggeber ein SEPA-Basis-Mandat/SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 2 Tage nach Rechnungsdatum. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 2 Tage verkürzt. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen.
- 8.3. Rücklastschrift: Für jede vom Auftraggeber verschuldete mangelnde Deckung oder sonst aufgrund des Verschuldens des Auftraggebers zurückgereichte Lastschrift stellt Safe-Home dem Auftraggeber eine Schadenspauschale von EUR 15,00 für die Rücklastschrift in Rechnung. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass kein Schaden oder ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist als die von Safe-Home erhobene Pauschale. Safe-Home bleibt der Nachweis eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- 8.4. Aussetzung: Im Falle eines Zahlungsverzugs kann Safe-Home die Durchführung der im Rahmen dieser Vereinbarung zu erbringenden Dienstleistungen aussetzen, und zwar nach einer mindestens zehn Tage zuvor erfolgten schriftlichen Mitteilung. Die Aussetzung entbindet den Auftraggeber von keinerlei Verpflichtungen, die er gemäß dieser Vereinbarung hat.
- 8.5. Sofortige Barzahlung/Vorkasse: Im Falle einer Nichtzahlung aufgrund von Liquiditätsproblemen des Auftraggebers kann Safe-Home die weitere Durchführung der Dienstleistungen an die Bedingung knüpfen, dass für die bereits erbrachten Dienstleistungen (unabhängig davon, ob diese bereits in Rechnung gestellt wurden) und für noch zu erbringenden Dienstleistungen eine sofortige Barzahlung (ggf. als Vorkasse) zu erfolgen hat.

§ 9 Beschränkung der Haftung

- 9.1. Haftung von Safe-Home: Safe-Home haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, wenn ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von ihr selbst, ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist. Bei einer leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung von Safe-Home für Sach- und Vermögensschäden, die von ihr selbst, ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft infolge leichter Fahrlässigkeit verursacht werden, ist auf die in § 10.1 aufgeführten Summen begrenzt. Die Haftung von Safe-Home, ihren Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).
- 9.2. Ausschluss von indirekten Schäden und Folgeschäden: Safe-Home haftet unter keinen Umständen für indirekte Schäden oder Folgeschäden, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Gewinnverlust, rein finanziellen Verlust, Verlust von Einkommen, Geschäftsmöglichkeiten oder Erträgen, auch wenn Safe-Home über die Möglichkeit solcher Verluste und Schäden informiert wurde.
- 9.3. Ausschluss weitergehender Haftung: Eine weitergehende Haftung von Safe-Home auf Schadensersatz als in §§ 9.1 und 9.2 vorgesehen ist ausgeschlossen. In den in §§ 10.3 und § 10.4 beschriebenen Fällen ist eine Inanspruchnahme von Safe-Home ausgeschlossen.
- 9.4. Benachrichtigungsfristen für Forderungen: Der Auftraggeber hat Safe-Home über sämtliche aus den Dienstleistungen entstehende Forderungen angemessen detailliert und schriftlich binnen 14 Tagen ab dem Datum, an dem der Auftraggeber das zu dieser Forderung führende Ereignis bemerkt (oder hätte bemerken müssen), zu benachrichtigen. Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird. Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb der Frist schriftlich geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, Safe-Home unverzüglich die Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, zum Verlauf und zur Höhe des Schadens selbst oder durch einen Dritten zu treffen bzw. treffen zu lassen.
- 9.5. Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von Safe-Home: Soweit die Haftung von Safe-Home ausgeschlossen oder eingeschränkt

ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von Safe-Home.

§ 10 Haftpflichtversicherung

- 10.1. **Haftpflichtversicherung:** Safe-Home unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen
EUR 1.250.000 bei Personenschäden
EUR 1.200.000 bei Sachschäden
EUR 250.000 bei Abhandenkommen bewachter Sachen
EUR 250.000 bei Vermögensschäden
EUR 250.000 bei Verlust überlassener Schlüssel/GHS.
Der Auftraggeber nimmt diese Deckungssummen zur Kenntnis. Nach seiner Wertung sind diese ausreichend, um objekt- und vertragstypische Risiken abzudecken.
- 10.2. **Deckungssumme:** Falls der Auftraggeber höhere als diese Deckungssummen für erforderlich hält, wird er Safe-Home entsprechend informieren; Safe-Home kann gegen Erhöhung der Gebühren eine individuelle Erhöhung der Deckungssummen vereinbaren. Gleiches gilt, soweit sich im Zuge der Vertragsausführung die Leistungsinhalte auf Veranlassung des Auftraggebers so verändern, dass eine Deckung durch die im Wach- und Sicherheitsgewerbe bestehende Betriebshaftpflichtversicherung nicht mehr gegeben ist.
- 10.3. **Geltung sonstiger Regelungen:** Dem Versicherungsvertrag von Safe-Home gemäß § 6 Bewachungsverordnung liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen zugrunde. Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind insb. Schäden, die mit der eigentlichen vertraglich vereinbarten Sicherungsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie z.B. die Übernahme der Streupflicht bei Glatteis, die Bedienung von Sonnenschutzrichtungen oder die Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.
- 10.4. **Obliegenheiten des Auftraggebers:** Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass Safe-Home als Versicherungsnehmerin nach den AHB eine Reihe von Obliegenheitspflichten für eine ordnungsgemäße Schadenregulierung zu erfüllen hat, insb. jeden Schadensfall ihrem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Kenntnisnahme bzw. der Möglichkeit der Kenntnisnahme, schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Beendigung der Vereinbarung

- 12.1. **Außerordentliche Kündigung:** Diese Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Bei Vorliegen eines der folgenden wichtigen Gründe kann diese Vereinbarung mit einer Frist von einer Woche durch Safe-Home gekündigt werden: (a) einer wesentlichen oder anhaltenden geringfügigen Verletzung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber, (b) eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers mit einer ihm obliegenden Zahlung eines Rechnungsbetrages oder eines Betrages, der einem Rechnungsbetrag entspricht, um mehr als zwei Wochen, (c) einer Kündigung oder wesentlichen Abänderung einer Versicherungsdeckung von Safe-Home, die für diese Vereinbarung relevant ist, (d) einer Änderung der geltenden Gesetze oder Vorschriften, die eine wesentliche Auswirkung auf die Verpflichtungen von Safe-Home im Rahmen dieser Vereinbarung hat oder zu einer wesentlichen Änderung dieser Verpflichtungen führt, (e) einer Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers, (f) einer Handlung, Unterlassung oder sonstigen Verhaltens des Auftraggebers, das das Geschäft oder die Reputation von Safe-Home gefährdet oder gefährden könnte.
- 12.2. **Entbindung von der Leistungserbringung:** Nach Beendigung dieser Vereinbarung ist Safe-Home von der weiteren Leistungserbringung entbunden und darf das Objekt zur Abholung aller Anlagen, Materialien, Software und/oder Dokumente, die Safe-Home gehören, betreten sowie elektronische Dokumente und Daten abrufen und/oder vernichten.
- 12.3. **Alarmanzeige und Alarmverfolgung:** Soweit eine Alarmanzeige und Alarmverfolgung vereinbart ist, ist der Auftraggeber nach Vertragsbeendigung verpflichtet, den bestehenden Übertragungsweg unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Vertragsbeendigung stillzulegen. Sollte der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, bleibt er trotz Vertragsbeendigung bis zur endgültigen Unterbrechung des Übertragungsweges verpflichtet, das dafür vereinbarte monatliche Entgelt zu entrichten.
- 12.4. **Ordentliche Beendigung:** Für eine ordentliche Beendigung der Vereinbarung gelten die Regelungen in § 1.3.

§ 13 Befreiungsgründe

- 13.1. **Höhere Gewalt:** Folgende Umstände gelten als Befreiungsgründe, wenn sie die Erfüllung dieser Vereinbarung verzögern oder behindern: sämtliche Umstände, die außerhalb der angemessenen Kontrolle einer Partei liegen, wie z.B. Feuer, Krieg, Mobilmachung oder umfassende militärische Einberufung, Einziehung, Beschlagnahmung, Währungsbeschränkungen, Aufstände und innere Unruhen, Flugzeugentführungen, Terrorakte, Epidemien, Pandemien, Knappheit von Transportmitteln, allgemeine Knappheit von Materialien oder Personal, Streiks oder andere Formen von Arbeitskampf. Hierunter fallen auch Mängel oder Verspätungen bei Lieferungen durch Unterbeauftragte von Safe-Home, die durch einen der genannten Umstände verursacht wurden.
- 13.2. **Benachrichtigung:** Die Partei, die eine Befreiung gemäß § 13.1 beanspruchen möchte, hat die andere Partei unverzüglich über den Umstand und auch wieder über den Wegfall des Umstands zu unterrichten.
- 13.3. **Unterbrechung oder Umstellung der Dienstleistung:** Safe-Home ist in den o.g. Umständen zur Unterbrechung oder Umstellung der Dienstleistung berechtigt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Fortführung der Dienstleistung zu einer das übliche Maß übersteigenden Gefährdung des Safe-Home-Personals führen würde. Für die Zeit der Unterbrechung ist der Auftraggeber anteilig von der Zahlung der vereinbarten Vergütung befreit.
- 13.4. **Ersatzpflicht des Auftraggebers:** Sofern in den o.g. Umständen der Auftraggeber daran gehindert ist, seine Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu erfüllen, hat der Auftraggeber Safe-Home die für die Sicherung und den Schutz des Objekts entstandenen Kosten zu erstatten. Der Auftraggeber hat Safe-Home darüber hinaus die Kosten in Verbindung mit Personal, Unterauftragnehmern und Geräten zu erstatten, die – mit Zustimmung des Auftraggebers – für eine Wiederaufnahme der Dienstleistungen bereitgehalten werden.
- 13.5. **Außerordentliche Vertragsbeendigung:** Unbeschadet anderslautender Bestimmungen dieser Vereinbarung hat jede Partei das Recht, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei zu beenden, wenn sich die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen aus einem der in § 13.1 aufgeführten Umstände um länger als einen Monat verzögert.

§ 14 Vertraulichkeit

- 14.1. **Vertrauliche Informationen:** Die Parteien haben alle vertraulichen Informationen der anderen Partei, die ihnen in Verbindung mit dieser Vereinbarung offengelegt werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn eine Offenlegung ist zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen und der Erfüllung anderer Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung notwendig. Informationen gelten als vertraulich, wenn sie von der offenlegenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich bezeichnet wurden oder wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände im Zusammenhang mit der Offenlegung von der empfangenden Partei vernünftigerweise als vertraulich zu verstehen sind. Insbesondere sind alle Informationen als vertraulich zu verstehen, die nicht öffentlich bekannt sind.
- 14.2. **Dokumente von Safe-Home:** Die Dienstleistungsanweisung (Maßnahmenplan) von Safe-Home ist stets als vertrauliche Informationen zu betrachten und durch das Urheberrecht geschützt.
- 14.3. **Ausnahmen:** Keine der Parteien hat im Rahmen dieser Vereinbarung eine Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf Informationen, die (a) ohne Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Vereinbarung öffentlich zugänglich sind oder nachträglich öffentlich zugänglich werden, (b) sich vor dem Zeitpunkt der ersten Offenlegung im Rahmen dieser Vereinbarung bereits im Besitz der anderen Partei befanden, (c) von der anderen Partei entwickelt werden, ohne dass diese dafür vertrauliche Informationen verwendet bzw. auf vertrauliche Informationen Bezug nimmt, die sie von der offenlegenden Partei erhalten hat, (d) nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei offengelegt werden, oder (e) die infolge einer Anordnung oder Anforderung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

§ 15 Datenschutz

- 15.1. **BDSG:** Safe-Home hält die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ein, insbesondere wenn ihr Zugang zum Objekt oder zur Hard- und Software des Auftraggebers gewährt wird. Safe-Home stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen diese Regelungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet Safe-Home sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung, wenn erforderlich auch per Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung gemäß § 11 BDSG.

- 15.2. **Speicherung von Daten:** Safe-Home speichert folgende Daten des Auftraggebers: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zeiten und sonstige Daten (Personen etc.) der Scharf- und Unscharfschaltung der Anlagen, Zeiten und sonstige Daten eines Alarms (Grund etc.), Bankdaten (für Lastschriftverfahren), Codewörter (inkl. Zuordnung zu Personen), Öffnungs- und Schließzeiten des Objekts sowie IP-Adressen von Anlagen und den Geräten, die über die App darauf zugreifen.
- 15.3. **Weitergabe von Daten:** Safe-Home wird die Daten des Auftraggebers grundsätzlich nicht an Dritte weitergeben werden, es sei denn, dass es zur Vertragserfüllung erforderlich ist, sie dazu gesetzlich verpflichtet ist oder der Auftraggeber ihr vorher seine Zustimmung erteilt hat. Safe-Home hat das Recht, die Daten zur Vertragserfüllung an ihre Erfüllungsgehilfen (auch den Sicherheitsdienst) sowie im Alarmfall an die Polizei oder Feuerwehr weiterzugeben.
- Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, gegen alle der genannten Nutzungsarten seiner Daten Widerspruch einzulegen (§ 15.5), muss dann aber damit rechnen, dass Safe-Home ihre Leistungen nicht wie vereinbart erbringen kann.
- 15.4. **Newsletter:** Darüber hinaus verwendet Safe-Home die Daten des Auftraggebers für die Kundenbetreuung, z.B. für die Versendung eines Newsletters per E-Mail. Mit der Anmeldung zum Newsletter, die der Auftraggeber im Wege des „Double-Opt-In“-Verfahrens bestätigen muss, werden sein Name und seine E-Mail-Adresse mit seiner Einwilligung für eigene Werbezwecke von Safe-Home genutzt. Die Einwilligung zum Empfang eines Newsletters ist jederzeit per E-Mail widerrufbar. In jedem Newsletter findet sich dazu einen Link, mit dem der Auftraggeber seine Einwilligung widerrufen kann. Der Auftraggeber kann den Erhalt des Newsletters aber jederzeit auch per Telefon, E-Mail, Fax oder Brief abbestellen (Safe-Home GmbH, Am Schoderstedter Beek 21, 38154 Königslutter, Deutschland; Telefon: 05353-5892772, Fax: 05353-5892774, E-Mail: Info@safe-home.de).
- 15.5. **Widerspruch:** Nach dem BDSG hat der Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf unentgeltliche Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner von Safe-Home gespeicherten Daten. Auf jeden Fall hat er jederzeit ein Recht auf unentgeltliche Auskunft hierüber.

§ 16 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 16.1. **Gerichtsstand:** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Hannover, Deutschland. Hat ein Auftraggeber, wenn er kein Unternehmer (§ 14 BGB) ist, sondern Verbraucher (§ 13 BGB), seinen Wohnsitz nicht in Hannover, Deutschland, gelten in Bezug auf den Gerichtsstand die gesetzlichen Vorschriften des Staates, in dem der Auftraggeber bei Vertragsschluss seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (in Deutschland also die Regelungen der ZPO), d.h. zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 16.2. **Anwendbares Recht:** Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Hat ein Auftraggeber, wenn er kein Unternehmer (§ 14 BGB) ist, sondern Verbraucher (§ 13 BGB), seinen Wohnsitz nicht in Deutschland, unterliegt diese Vereinbarung dem materiellen Recht des Staates, in dem der Auftraggeber bei Vertragsschluss seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, d.h. zwingende gesetzliche Bestimmungen über das anwendbare Recht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1. **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 17.2. **Abtretung:** Die Abtretung und/oder Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Safe-Home.
- 17.3. **Abweichende Geschäftsbedingungen:** Abweichende Geschäftsbedingungen, die Safe-Home nicht ausdrücklich anerkennt, sind für Safe-Home unverbindlich, auch wenn Safe-Home ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 17.4. **Änderungen und Ergänzungen:** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Regelung in § 17.4, soweit sich die Parteien nicht nachweislich in anderer Form geeinigt haben.